

STATUTEN

FDP.Die Liberalen - Sektion Romanshorn

I. Wesen und Zweck

- §1 ¹ Die „**FDP.Die Liberalen Romanshorn und Umgebung**“ (in der Folge Partei genannt) ist eine politische Lokalorganisation und gleichzeitig Mitglied der „*FDP.Die Liberalen* des Bezirks Arbon“ sowie der *FDP.Die Liberalen* des Kantons Thurgau.
- ² Sie strebt eine liberale Ordnung in Staat, Gesellschaft und Wirtschaft an und fördert die möglichst freie Entfaltung aller Menschen in Verantwortung gegenüber der Gesellschaft. Sie vertritt die im schweizerischen und kantonalen Parteiprogramm festgehaltenen Grundsätze.
- ³ Ihr Ziel ist, die Einwohner der Gemeinde Romanshorn sowie deren benachbarten Gemeinden, die sich zu ihren Grundsätzen bekennen, zu vereinen und damit kraftvoll für eine energische und zielbewusste *liberale* Politik mit ausgesprochener Betonung einer fortschrittlichen Entwicklung in Gemeinde, Bezirk, Kanton und Bund.
- ⁴ Die Partei ist als Verein nach Artikel 60ff. ZGB organisiert.
- ⁵ Sie veranstaltet nach Bedarf Parteiversammlungen, Diskussionsabende und öffentliche Vorträge und nimmt zu den öffentlichen Angelegenheiten, Versammlungsgeschäften, Wahlen und Abstimmungen Stellung.

II. Mitgliedschaft

- §2 ¹ Mitglied können Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger sowie ausländische Staatsangehörige mit Wohnsitz oder Sitz in Romanshorn und Umgebung werden, welche die Grundsätze und Statuten der Partei anerkennen.
- ² Der Vorstand bestimmt über die Aufnahme und informiert die Mitglieder. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- ³ Mitglieder, die trotz wiederholten Mahnungen ihren Mitgliederbeitrag nicht entrichten, können im folgenden Vereinsjahr ausgeschlossen werden.
- ⁴ Mitglieder, die den Grundsätzen und Interessen der Partei zuwiderhandeln oder sich Indiskretionen schuldig machen, können aus der Partei anlässlich einer Parteiversammlung ausgeschlossen werden. Die Parteiversammlung entscheidet endgültig.
- §3 ¹ Jedes Mitglied ist mit seinem Beitritt angehalten, den Ausbau der Parteiorganisation, die Mitgliederwerbung und die Parteiarbeiten nach Kräften zu unterstützen.
- ² Der Vorstand kann Arbeitsgruppen einsetzen. Deren Aufgabe richten sich nach dem Auftrag des Vorstandes.
- ³ Auf Antrag des Vorstandes kann die Parteiversammlung beschliessen, besondere Minderheiten- oder Interessengruppen (beispielsweise Frauen- oder Jugendgruppen) zu bilden. Das Verhältnis zur Partei wird, den Bedürfnissen entsprechend, durch den Vorstand geregelt.

III. Organe

- §4 Die Organe der Partei sind:
- A. Die Parteiversammlung
 - B. Der Vorstand
 - C. Die Revisionsstelle

A. *Die Parteiversammlung*

§5 ¹ Die Parteiversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie wird mindestens ein Mal jährlich durch den Vorstand einberufen. Sie wird überdies einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies verlangen.

² Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni des folgenden Kalenderjahres. Die ordentliche Parteiversammlung bzw. Jahresversammlung findet in den folgenden drei Monaten, spätestens bis zum 30. September statt.

³ Die Einberufung der Parteiversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung unter Angabe der Traktanden.

⁴ Über in der Einladung nicht traktandierte Geschäfte kann nur Beschluss gefasst werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden der Behandlung zustimmt.

⁵ Die Wahlen und Sachabstimmungen werden offen durchgeführt. Bei Letzteren entscheidet das relative Mehr; bei Wahlen im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der abgegebenen Stimmen.

⁶ Bei besonderen Situationen oder Geschäften kann aufgrund eines Vorstandsbeschlusses oder durch Antrag an die Parteiversammlung eine Wahl oder Abstimmung geheim durchgeführt werden

§6 Aufgaben

- ¹ Der Parteiversammlung obliegen:
- a. Besetzung der Listen und Nominationen für kommunale Wahlen
 - b. Fassung von Parolen für kommunale Abstimmungen
 - c. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums, des übrigen Vorstandes und der Revisionsstelle
 - d. Abnahme von Jahresbericht, Jahresrechnung und Protokoll der letztjährigen Parteiversammlung
 - e. Festsetzung des Mitgliederbeitrages, welcher Beiträge an Bezirk- und Kantonalpartei inkludiert
 - f. Ausschluss von Mitgliedern. Vorbehalten ist §8 Abs. 1 Bst. c
 - g. Revision der Statuten
 - h. Beschluss über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
 - i. Beschlüsse über weitere vom Vorstand der Parteiversammlung überwiesene Geschäfte.

² Sie kann für einzelne Fälle Kompetenzen an den Vorstand abtreten.

B. Vorstand

§7 ¹ Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium, dem Vizepräsidium, dem Aktuariat, dem Kassier oder der Kassierin und Beisitzenden. Er konstituiert sich selbst. Bei Bestellung des Vorstandes sind die verschiedenen Berufs- und Altersgruppen sowie Geschlechter nach Möglichkeit angemessen zu berücksichtigen.

² Der Vorstand wird durch die freisinnigen Behördenmitglieder (Gemeinde und Schulen) ergänzt. Diese haben beratende Stimme und unterstützen die Arbeit des Vorstandes aktiv.

³ Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Wahlen finden an der Jahresversammlung in den ungeraden Jahren statt. Die Wiederwahl ist möglich.

⁴ Der Vorstand ist beschlussfähig, falls mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder vertreten ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.

⁵ Das Präsidium – oder in dessen Verhinderung das Vizepräsidium – und das Aktuariat oder der Kassier bzw. die Kassierin zeichnen rechtsverbindlich zu zweien.

§8 ¹ Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erledigung der laufenden Geschäfte
- b. Aufnahme von Mitgliedern
- c. Ausschluss von Mitgliedern infolge ausstehender Mitgliederbeiträge
- d. Ausarbeitung von Grundsatz- und Tätigkeitsprogrammen
- e. Einsetzung von Arbeitsgruppen
- f. Beschlussfassung über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

C. Revisionsstelle

§9 ¹ Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern oder einer anerkannten Treuhandunternehmung.

² Ihr obliegt die Prüfung der Rechnung.

³ Die Wahl erfolgt für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

IV Mittel & Mittelbeschaffung

¹ Die Einnahmen der Partei bestehen aus:

- a. Mitgliederbeiträgen
- b. freiwilligen Zuwendungen
- c. anderen Einkünften

² Die Mitglieder stellen durch die regulären Beiträge Mittel für ordentliche Parteiaktivitäten zu Verfügung. Die Mittelbeschaffung für ausserordentliche Ausgaben ist Sache des Vorstandes.

³ Die lokalen Behördenwahlen werden primär von den Kandidierenden und durch Spenden finanziert. Die FDP Romanshorn unterstützt die Kandidierenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten. Der Vorstand kann zusätzliche Beiträge sprechen.

⁴ Grossratswahlen werden im Wesentlichen durch die Bezirksparteien und die Kandidierenden

finanziert. Die Bezirksparteien haben das Recht, dazu besondere Spendenaufrufe durchzuführen. Die Ortspartei entrichtet pro Kandidatin einen Beitrag in Absprache mit der Bezirkspartei und unterstützt die Bezirkspartei aktiv in organisatorischen Belangen.

⁵ Für Verpflichtungen der Partei haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Diese Statuten wurden durch die Parteiversammlung vom 26. August 2019 verabschiedet und in Kraft gesetzt und ersetzen diejenigen vom 25. August 2010. Die Statuten können jederzeit durch eine ordentliche oder ausserordentliche Parteiversammlung ganz oder teilweise revidiert werden.

Romanshorn, 26. August 2019

Der Präsident: Arno Germann

Der Aktuar: Bruno Brugger